

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

N^{ro.} 19.

Samstag, den 1. Mai 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

vom eidg. Ständerath bestellten Kommission zur Prüfung und Begutachtung der von der Eidgenossenschaft den Kantonen zu leistenden Postentschädigungen.

(Schluß.)

2) Zürich.

Bei diesem Stande entsteht die doppelte Frage:

- a. Hat Zürich aus der Pacht der Thurgauerposten „erweislichermaßen“ Fr. 28,867 jährlichen Nachtheil gehabt?
- b. Kann, wenn dem also ist, der ganze Betrag in Berechnung kommen?

Was die erste Frage betrifft, so bezweifelt die Kommission, der mangelnden Nachweise ungeachtet, nicht, daß die oben (Seite 303) ausgehobenen Zahlen richtig seien,

und daß somit wirklich bei getrennter Rechnungsstellung über die zürcherischen und thurgauischen Posten jene ein jährliches Mehrguthaben von Fr. 28,867, diese ein jährliches Defizit von gleichem Betrage erweisen. Allein damit ist noch nicht gesagt, daß der zürcherische Fiskus wirklich aus der thurgauischen Postpacht einen jährlichen Schaden von Fr. 28,867 erlitten habe. Vielmehr muß sich die Frage von selbst darbieten, ob die zürcherische Postverwaltung jährlich eben so viel ertragen haben würde, ohne die thurgauische Postpacht? Die Kommission will hierüber nicht näher eintreten. Sie verweist in dieser Beziehung auf das Gutachten des Herrn Steinhäuslin und auf die notorische Thatsache, daß da, wo früher Postpachten vorkamen, der Vortheil dieser Verträge stets weniger in dem unmittelbaren Ertrag des gepachteten Regals, als in dem mittelbaren Mehrertrag lag, welchen in Folge dieser Verträge die eigene Verwaltung der pachtenden Kantone darbot. Thatsache ist es jedenfalls, daß die Fr. 130,478. 03, welche die Rechnungen als reinen Ertrag der zürcherischen Posten anzeigen, nur das Produkt der zürcherischen Verwaltung in ihrer Verbindung mit der thurgauischen, ernerischen u. s. w. ist.

Bekanntlich hatte sich Zürich durch seine verschiedenen Postpachten gleichsam einen eigenen selbstständigen Weg vom Bodensee und Italien nach dem Innern der Schweiz und vice versa verschafft, welcher der Postverwaltung von Zürich mehrfache sehr bedeutende indirekte Vortheile brachte.

Aus diesem Grunde, und weil die Bundesverfassung eigentlich nur den Postertrag auf dem eigenen Kantonsgebiete vergütet wissen will, kann die Kommission zugeben, daß dem Stande Zürich der in der thurgauischen Verwal-

tung sich herausgestellte Schaden verlangtermaßen vergütet, muß dagegen aber beantragen, daß von dem jährlichen Gesamtertrag der zürcherischen Postverwaltung für indirekten Gewinn durch die verschiedenen Postpachten eine Summe von Fr. 10,000 in Abzug gebracht werde.

Demnach stellt sich die zürcherische Rechnung wie folgt:
Fr. Rp.

Rechnungsergebniß der drei Normal-	
jahre	391,434. 10
Davon ist abzuziehen:	
a. die 1845 verrechnete Einnahme von	
1843 mit Fr. 70. 28	
b. die im gleichen Jahre ins	
Einnehmen gebrachte Ver-	
gütung von Schaffhausen	
für 1843 „ 367. 36	
c. der jährlich mit Fr. 58. 18	
berechnete Ertrag von 4	
Dampfsaktien „ 174. 54	
	<hr/>
zusammen:	612. 18
	<hr/>
bleiben:	390,821. 92
Dazu die Hälfte der Ausgaben für die	
Thurmuhre pro 1842	40. —
	<hr/>
	390,861. 92
Durchschnitt $\frac{1}{3}$	130,287. 30
Dazu der durchschnittliche Verlust auf	
der thurgauischen Verwaltung	28,867. 30
	<hr/>
	159,154. 60
Hievon ab für den indirekten Gewinn	
auf den Postverträgen mit andern Kantonen	10,000. —
	<hr/>
Entschädigungssumme:	149,154. 60

3) St. Gallen.

Alles Gesagte gilt auch von St. Gallen. Dieser Kanton reklamirt als gewesener Pächter der Posten von Schwyz Ersatz eines Schadens von fl. 4412. 11 fr. Auch hier fragt es sich also zunächst, ob diese Schadenrechnung faktisch richtig, dann aber ob dieselbe als wirklicher Schaden aus der Schwyzer-Postpacht anzuerkennen, und endlich, dieß vorausgesetzt, ob dafür Ersatz zu gewähren sei.

Bei St. Gallen kommt aber, wie gesehen worden, noch ein eigenthümliches Moment hinzu. Dieser war nämlich nicht bloß Pächter der Schwyzerposten, sondern dehnte überdieß die eigene Verwaltung ohne Vertrag, deßhalb auch ohne jegliche Leistung dafür, über das Gebiet des Kantons Appenzell aus. Nicht nur entsteht daher auch hier die Frage, ob St. Gallen, das einen bedeutenden Reinertrag der eigenen Post berechnet, diesen Ertrag erreicht habe, weil oder ungeachtet es Pächter von Schwyz gewesen? (*parceque* oder *quoique*?) um darnach zu ermessen, welche Ansprüche dieser Stand aus Art. 33 S. 4 Litt. b. der Bundesverfassung herleiten könne; sondern es ist zu beachten, daß Litt. a. der nämlichen Bestimmung ausdrücklich den Kantonen bloß Ersatz zusagt für den reinen Ertrag, „den sie, auf ihrem eigenen Kantonsgebiete bezogen haben.“ Von dem berechneten Ertrag der St. Gallischen Postverwaltung ist also jedenfalls abzuziehen, was von derselben als Ertrag der appenzellischen Post zu betrachten ist.

Daß St. Gallen an Appenzell keinen Pachtzins bezahlt, kommt dabei nicht in Betracht, und eben so wenig steht der Einwand zu gewärtigen, daß anzunehmen sei, das gewerbreiche appenzellische Postgebiet habe keine Vortheile gewährt. Denn abgesehen davon, daß nur die entgegengesetzte Voraussetzung die Thatsache der freiwilligen Ausdehnung der

St. Gallischen Verwaltung über Appenzell erklären kann, stühnde der Umstand, daß Appenzell A.-Rh. allein vom Tit. Bundesrathe Fr. 10,000 jährlicher Postenschädniß erhielt, damit im grellsten Widerspruche. Nun läßt sich andererseits aber aus den vorliegenden Rechnungen allerdings nicht genau ermitteln, welchen reinen Gewinn das appenzellische Gebiet der St. Gallischen Postverwaltung abgeworfen habe, so wenig als der indirekte St. Gallische Gewinn auf der schwyzerischen Postpacht sich genau ermitteln läßt, und bleibt somit, da solche Gewinne nun einmal doch unstreitig vorhanden waren, nichts anderes zu thun übrig, als das Minimum derselben juryartig im Vergleich zu den Verhältnissen und postalischen Erträgen anderer Kantone festzusetzen.

Von diesen Betrachtungen geleitet, beehrt sich die Kommission, für den Kanton St. Gallen folgende Entschädigung zu beantragen:

Wie schon oben angegeben, verzeigen die St. Gallischen Postrechnungen für die drei Jahre 1844—1846 einen Gesammt'ertrag von . . . fl. 113,366. 17¹/₂

Dem ist beizurechnen:

- | | | |
|---|---|-----------|
| a. als Verlust durch Kassaveruntreuung eines Beamten laut Rechnung | „ | 8,212. 49 |
| b. der Verlust auf der Schwyzer-Postpacht, laut der St. Gallischen Rechnung | „ | 4,412. 11 |

zusammen: fl. 125,991. 17¹/₂

Hievon ist wieder als im Einnehmen von St. Gallen und Ausgeben (resp. Verlust) von Schwyz, also als der Eidgenossenschaft gegenüber doppelt in Rechnung befindlich, abzuziehen:

a. die Zahlung an Herrn Düggelein pro 1845 und 1846, à fl. 533. 20	fl. 1066. 40
b. der Betrag des 1845 an Schwyz verkauften Wagens mit Fr. 810 „	556. 52
	<hr/> fl. 1,623. 32
Bleibt als reiner Gesamtertrag:	<hr/> fl. 124,367. 45 ¹ / ₂
Der Durchschnitt ¹ / ₃ . . .	<hr/> fl. 41,455. 55
In Schweizerwährung Fr. 16 = fl. 11	Fr. 60,299. 51
Hievon ab für Gewinn auf dem Gebiet des Kantons Appenzell und für indirekten Gewinn aus der schwyzeri- schen Postpacht, per Jahr . . .	Fr. 5,000. —
Zu leistende Entschädigung . . .	<hr/> Fr. 55,299. 51

III. K l a s s e.

Kantone, welche ihr Postregal verpachtet hatten.

Wie oben gesehen worden, nahm der Bundesrath bei dieser Klasse einfach den vertragmäßigen Pachtzins als Maßstab der Entschädigung an, obschon das Gutachten des Herrn Steinhäuslin sich nicht bloß gegen gleichzeitige Entschädigung der Pächter und Verpächter, sondern insbesondere dahin ausgesprochen hatte, daß die Pachtsumme „mit keinem Rechte als wahres Aequivalent des wirklichen Reinertrages gelten könne.“

Die Unterzeichneten theilen diese Ansicht nicht; vielmehr müssen sie unbedingt derjenigen des Lit. Bundesrathes

beipflichten. Die Bundesverfassung zieht die bestandenenen Postverträge bloß hinsichtlich der Entschädigung der Pächter in Betracht. Was die Verpächter betrifft, so fallen sie unter die Bestimmung von Litt. a. des §. 4 des Art. 33, wonach der bezogene Reinertrag Regel macht. Welches war aber für diejenigen Kantone, welche ihr Postregal verpachtet hatten, der bezogene Reinertrag? Offenbar die Pachtsumme. Herr Steinhäuslin meint, bei einzelnen Kantonen habe der Pachtzins den Verhältnissen nicht entsprochen. Thurgau, z. B. würde bei eigener Verwaltung einen bedeutend geringern, vielleicht gar keinen Reinertrag gehabt haben. Allein gesetzt, es wäre dem also, dieß würde die Thatsache nicht ändern, daß Thurgau die berechnete Pachtsumme wirklich bezogen hat, und nach Ansicht der Unterzeichneten ist diese Thatsache das einzig Maßgebende. Ob der einzelne Kanton sein Postregal klug oder unklug verpachtet, das kommt so wenig in Betracht, als bei andern, ob sie dasselbe geschäft oder ungeschäft verwaltet haben. Es war bei Aufstellung der Bundesverfassung bekannt, daß der Ertrag des Postregals nicht überall der den natürlichen Verhältnissen entsprechende war, daß er an den einen Orten dieses Maß überschritt, an den andern hinter denselben zurückblieb. Allein man hielt sich absichtlich nur an das finanzielle Ergebnis.

Die unterzeichnete Kommission beehrt sich daher zu beantragen: es möchte der hohe Ständerath folgenden Kantonen die nachstehenden Summen als Entschädigung für die Abtretung des Postregals bestimmen:

- | | | |
|---|-----|----------|
| 1) für Schwyz | Fr. | 2,000. — |
| 2) „ Unterwalden ob dem Wald | „ | 240. — |
| 3) „ Unterwalden nid dem Wald | „ | 160. — |
| 4) „ Zug | „ | 2,300. — |

- 5) für Schaffhausen Fr. 2,181. 81.
 6) „ Thurgau „ 17,454. 54.

IV. Klasse.

Kantone, welche aus ihrem Postregal gar nichts bezogen haben.

Zu dieser Klasse gehören, wie schon erwähnt, bloß die beiden Kantonstheile Appenzell Inner- und Auser-Rhoden.

Für Appenzell J.-Rh. beantragt der Lit. Bundesrath eine Entschädigung von Fr. 240, die im ungefähren Verhältniß zu dem Postertrag von Unterwalden ob dem Wald steht. Da aber insbesondere die Verhältnisse von Appenzell J.-Rh. einen, wenn auch unbedeutend größern Postertrag voraussetzen lassen, als dieß bei Unterwalden der Fall sein kann, so glaubt die Kommission, der dießfälligen Reklamation von Appenzell J.-Rh. einige Rechnung tragend, für diesen Kantonstheil eine Entschädigung von Fr. 300 beantragen zu sollen.

Hingegen kann die Kommission nicht umhin, für Appenzell A.-Rh., welches seiner Zeit eine Entschädigung von über Fr. 15,000 beanspruchte, und welchem Kantonstheile der Lit. Bundesrath eine solche im Betrage von Fr. 10,000 zu geben beantragte, eine wesentlich kleinere Entschädigung in Vorschlag zu bringen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die bekannten gewerblichen Verhältnisse von Appenzell A.-Rh. postalisch sehr einträglich sind; dagegen ist nicht zu vergessen, daß dieser Kantonstheil eigentlich keine Transitroute hat; denn, wenn auch St. Gallen bisher das Appenzellergebiet zum Transit benutzte, so ge-

schah es zweifelsohne nur durch die Veranlassung, daß St. Gallen zugleich auch das ganze appenzellische Postwesen für eigene Rechnung besorgen konnte, wobei es der St. Gallischen Verwaltung allerdings konveniren mußte, manche ihrer Postsendungen durch Trogen oder Herisau zu in-
stradiren. Zudem ist Appenzell A.-Rh. ein Bergland, in welchem die Transportkosten ungleich höher zu stehen kommen. Auf diese Betrachtungen gestützt, berechnete auch Herr Steinhäuslin in seinem Berichte für Appenzell A. Rh. einen jährlichen Postertrag von Fr. 5900. Wenn nun die unterzeichnete Kommission zu allem Obigen noch die bisherigen Posterträgnisse anderer Kantone, wie namentlich von Basel-Landschaft, das zu einer ziemlichen Industrie noch gute Postrouten besitzt, ins Auge faßt und mit Appenzell A.-Rh. vergleicht, so muß ihr Antrag dahin gehen, diesem Kantonsheile eine Entschädigung von Fr. 6000 zu geben.

Indem die Kommission schließlich ihre einzelnen Entschädigungsanträge zu besserer Uebersicht und Vergleichung mit den bisherigen Entschädigungssummen in einer besondern Beilage zu diesem Berichte zusammenstellt und in dieser Tabelle zugleich auch die einzelnen Kantonalposterträgnisse der Jahre 1847 und 1848 aufführt, dann zum Schlusse die neu beantragte Entschädigung nach dem für die einzelnen Kantone vom Tit. Bundesrath beantragten Reduktionsfuße in neue Schweizerwährung umwandelt und das Ergebnis hievon auf die Einwohnerzahl eines jeden Kantons vertheilt, erlaubt sie sich, unter Abbitte für die durch den Umfang der Arbeit unvermeidlich gewordene Länge des Berichts, noch folgende

Schlussanträge

zu stellen:

Bundesblatt. Jahrg. IV. Bd. I.

- 1) Die den einzelnen Kantonen für die Abtretung des Postregals von der Eidgenossenschaft zu bezahlenden jährlichen Entschädigungssummen werden nach Maßgabe der hier beigefügten Tabelle festgesetzt.
- 2) Sämmtlichen Kantonen, in so fern sie sich mit den Entschädnißbestimmungen der Bundesversammlung nicht einverstanden finden sollten, bleibt der Weg der verfassungsmäßigen Rechtsverfolgung vor dem Bundesgerichte offen, und zwar sowol für die einzelnen Kantone unter sich selbst, als gegenüber dem Bunde.
- 3) Eben so wir dem Bunde seinerseits gegenüber denjenigen Kantonen, welche ihre Postentschädigungen vor Gericht bringen möchten, das Recht vorbehalten, auch auf zugestandene Ansätze zurück zu kommen.
- 4) Insbesondere behält sich der Bund das Recht vor, falls die Entschädigung von Basel=Landschaft aus Grund der Pachtverhältnisse mit Basel=Stadt, oder diejenige von Uri aus Grund des Pachtverhältnisses mit Zürich, durch bundesgerichtliche Entscheidung erhöht würde, die Entschädigung von Basel=Stadt, beziehungsweise diejenige von Zürich, um das Maß dieser Erhöhung herabzusetzen.
- 5) Für die eidgenössischen Postentschädigungen der Jahre 1849, 1850 und 1851 soll keine weitere Rückforderung oder Ausgleichung stattfinden.

Bern, den 23. Dezember 1851.

Die Mitglieder der Kommission:

L. Viefli.

N. Hermann.

J. J. Blumer.

Beilage

zum Bericht der zur Prüfung der eidgenössischen Entschädigungskala vom Ständerathe niedergesetzten Kommission.

Kantone.	Wirklicher Reinertrag der Postverwaltungen der Kantone in den Jahren		Bisherige eidgenössische Entschä- digungskala.		Entschädigung laut Vorschlag der ständeräthlichen Kommission.						Einwohner- zahl.	Trifft auf den Kopf.		
	1847.	1848.			Alte Währung.		Reduk- tionsfuß.	Neue Währung.						
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Neue Währung.		
Zürich	90,122	35	98,663	37	159,286	85	149,154	60	$\frac{69}{100}$	216,166	09	250,134	—	$86\frac{1}{2}$
Bern	105,711	60	114,014	59	171,984	21	171,984	21	$\frac{69}{100}$	249,252	48	457,921	—	$54\frac{1}{2}$
Luzern	28,838	86	42,982	78	40,570	71	40,350	83	$\frac{70}{100}$	57,644	04	132,789	—	$43\frac{1}{2}$
Uri	24,840	49	19,339	97	21,565	53	20,139	32	$\frac{70}{100}$	28,770	$45\frac{1}{2}$	14,500	1	$98\frac{1}{2}$
Schwyz	2,000	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—	$\frac{70}{100}$	2,857	$14\frac{1}{4}$	44,159	—	$06\frac{1}{2}$
Unterwalden nid dem Wald	160	—	160	—	160	—	160	—	$\frac{70}{100}$	228	57	11,337	—	02
Unterwalden ob dem Wald	240	—	240	—	240	—	240	—	$\frac{70}{100}$	342	$85\frac{1}{2}$	13,798	—	$02\frac{1}{2}$
Glarus	6,160	35	4,650	75	7,209	90	7,083	20	$\frac{69}{100}$	10,265	$50\frac{1}{2}$	30,197	—	34
Zug	2,300	—	2,300	—	2,300	—	2,300	—	$\frac{70}{100}$	3,285	71	17,456	—	$18\frac{3}{4}$
Freiburg	13,311	34	11,862	65	12,856	16	14,717	83	$\frac{69}{100}$	21,330	19	99,805	—	$21\frac{1}{2}$
Solothurn	7,442	37	2,222	51	7,008	22	7,008	22	$\frac{70}{100}$	10,011	$74\frac{1}{4}$	69,613	—	$14\frac{1}{2}$
Basel-Stadt	87,353	59	84,046	01	88,933	64	88,442	32	$\frac{70}{100}$	126,346	17	29,555	4	$27\frac{1}{2}$
Basel-Landschaft	6,392	65	5,557	06	5,837	16	5,837	17	$\frac{70}{100}$	8,338	$81\frac{1}{4}$	47,830	—	$17\frac{1}{2}$
Schaffhausen	2,181	81	2,181	81	2,181	81	2,181	81	$\frac{69}{100}$	3,162	$04\frac{1}{4}$	35,278	—	09
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	10,000	—	6,000	—	$\frac{70}{100}$	8,571	43	43,599	—	$19\frac{1}{2}$
Appenzell J.-Rh.	—	—	—	—	240	—	300	—	$\frac{70}{100}$	428	57	11,270	—	$3\frac{3}{4}$
St. Gallen	32,255	75	42,881	$49\frac{3}{4}$	61,086	50	55,299	51	$\frac{69}{100}$	80,144	$21\frac{1}{2}$	169,508	—	$47\frac{1}{4}$
Graubünden	27,154	66	32,941	35	23,259	04	23,219	04	$\frac{69}{100}$	33,650	$78\frac{1}{4}$	89,840	—	$37\frac{1}{2}$
Nargau	95,945	$34\frac{1}{2}$	73,479	$06\frac{1}{2}$	102,686	10	102,686	43	$\frac{70}{100}$	146,694	90	199,720	—	$73\frac{1}{2}$
Thurgau	17,454	54	17,454	54	17,454	54	17,454	54	$\frac{69}{100}$	25,296	$43\frac{1}{2}$	88,819	—	$28\frac{1}{2}$
Tessin	717	55	—	—	10,460	72	9,657	70	$\frac{70}{100}$	13,796	$71\frac{1}{4}$	117,397	—	$11\frac{3}{4}$
Vaudt	108,587	77	117,002	11	142,924	24	142,135	54	$\frac{69}{100}$	205,993	$53\frac{1}{2}$	199,453	1	$03\frac{1}{4}$
Wallis	10,837	$25\frac{1}{2}$	—	—	19,054	67	18,276	77	$\frac{69}{100}$	26,488	$07\frac{1}{4}$	81,527	—	$32\frac{1}{2}$
Neuenburg	44,004	90	34,025	43	48,363	71	49,896	85	$\frac{69}{100}$	72,314	$27\frac{1}{2}$	70,679	1	$02\frac{1}{4}$
Genf	65,285	24	67,178	05	68,097	20	68,097	20	$\frac{70}{100}$	97,281	$71\frac{1}{4}$	63,932	1	52
Thurn und Taxis, Verlust an Schaffhausen	779,298	42	775,183	$54\frac{1}{4}$										
Thurn u. Taxis Fr. 3423. 02	866	66	—	—										
Wallis 4173. 62½	—	—	7,596	$64\frac{1}{2}$										
Total:	778,431	76	767,586	$89\frac{3}{4}$	1,025,760	91	1,004,623	09		1,448,662	$44\frac{1}{2}$	2,390,116	—	$60\frac{3}{5}$

Bisherige Totalentschädigung alte Währung: Fr. 1,025,760. 91.
 Entschädigung laut Vorschlag der Ständerathskommission idem. " 1,004,623. 09.
 Unterschied: Fr. 21,137. 82.

11 Kantone Fr. 14,257. 73 à $\frac{69}{100}$ Fr. 20,663. $37\frac{3}{4}$.
 14 " " 6,880. 09 à $\frac{70}{100}$ " 9,828. 70
 Neue Währung: Fr. 30,492. $07\frac{3}{4}$.

**Bericht der vom eidg. Ständerath bestellten Kommission zur Prüfung und Begutachtung
der von der Eidgenossenschaft den Kantonen zu leistenden Postentschädigungen. (Schluß.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1852
Date	
Data	
Seite	337-346
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 866

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.